



Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Bundesnetzagentur  
Referat 803  
Postfach 8001  
53105 Bonn

per E-Mail: [Vorhaben5a@BNetzA.de](mailto:Vorhaben5a@BNetzA.de)

Landesgeschäftsstelle

Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Telefon  
0361 262532 – 0

Telefax  
0361 26253-225

Internet  
[www.tbv-erfurt.de](http://www.tbv-erfurt.de)

E-Mail  
[tbv@tbv-erfurt.de](mailto:tbv@tbv-erfurt.de)

Erfurt, 2. Juli 2021

**Betreff: Vorhaben 5 a, Abschnitt C1**

Sehr geehrter Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28. Mai 2021 wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) gemäß § 20 NABEG i. v. m § 5 Abs. 6 PlanSiG die Möglichkeit einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang, und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen eingeräumt. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und wie folgt schriftlich ausführen:

Wie aus den Planfeststellungsunterlagen ersichtlich, verläuft die geplante Trasse hauptsächlich über landwirtschaftliche Flächen. Jeder zu verlegende Meter Erdkabel belastet jedoch das Eigentum und die Bewirtschaftung des Bodens. Mit dem Bau der Trasse werden nicht nur die gewachsenen Strukturen im Boden zerstört, sondern auch die natürliche Wasserführung und die Drainagesysteme, die sich in den Böden befinden. Durch die schweren Geräte beim Bau werden die nicht ausgehobenen Bodenteile verdichtet und selbst bei einer separaten Lagerung der Bodenschichten, wird nicht der „Originalzustand“ hergestellt werden können. Das alles führt zum Verlust der Bodenfruchtbarkeit. Die Verlegung der Erdkabel in offenen Gräben führt somit zu einer starken Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flächen, gleiches gilt für die Zuwegungen zum Arbeitstreifen und die anzulegenden Baustraßen. Es ist daher zwingend erforderlich, vorhandene Trassen und Infrastruktureinrichtungen insbesondere Wege

Bankverbindung  
Erfurter Bank e.G.  
IBAN: DE73820642280001806203  
BIC: ERFBDE8EXXX

Vereinsregister  
Amtsgericht Erfurt  
lfd. Nr. 160340  
Steuernr.: 151/143/50238

Präsident  
Dr. Klaus Wagner  
Hauptgeschäftsführerin  
RA'in Katrin Hucke

Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt  
Telefon: 0361 26253-200  
Fax: 0361 26253-225

und Straßen zu nutzen und so viel wie möglich Unterbohrungen durchzuführen, um die landwirtschaftliche Fläche zu schonen und deren Inanspruchnahme zu minimieren. Darüber hinaus sollten Flächendurchschneidungen verhindert werden, da diese die Bewirtschaftung in und auch nach der Bauphase erschwert bzw. auch unmöglich machen kann. Ebenfalls zu unterlassen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Arbeitsstreifens für die Baustelleneinrichtung, für Mannschaftscontainer, Büro-/ Materialcontainer, Sanitäreinrichtungen, Stell- und Wartungsflächen etc.

Wie für die Wohnbebauung gilt es auch für landwirtschaftliche Betriebsstätten, einen ausreichenden Abstand zur Trassenführung zu gewährleisten.

#### Ziffer 2.2.4.2:

Ob der gegenständliche Abschnitt C1 nun (wie die beiden vorherigen Abschnitte) zusätzlich eine **LWL- Zwischenstation** (entspricht der **Kabelmonitoring- Messstation** in den Abschnitten A2 und B) vorsieht oder nicht, lässt sich den Ausführungen nicht entnehmen (siehe S. 67). Entgegen den Ausführungen von 50 Hertz zu den Abschnitten A2 und B soll eine solche Station nicht lediglich 300 m<sup>2</sup> in Anspruch nehmen, sondern 700 m<sup>2</sup> bzw. sogar 1.300 m<sup>2</sup>. Insofern ist seitens der Bundesnetzagentur (BNetzA) dringend zu klären, welcher Flächenbedarf nun tatsächlich für eine solche Station besteht, da hier doch ein erheblicher Unterschied vorliegt und eine mindestens doppelt so große Fläche beansprucht werden würde. Weitere Ausführungen hierzu behalten wir uns daher vor. Den Antragsunterlagen lässt sich ebenso nicht entnehmen, wie eine solche Station aussehen soll. Es ist nicht ersichtlich, ob sie eingezäunt wird oder ob auf der Fläche (ausgenommen die eigentliche Station mit einer Größe von 50 m<sup>2</sup>) weiter Landwirtschaft betrieben werden kann, soweit landwirtschaftliche Flächen betroffen sind. Es erschließt sich zudem nicht, aus welchem Grund die Station nicht auf der Fläche der **Kabelabschnittsstation** errichtet werden kann, die ja ebenfalls einer Überwachung des Kabels dient. Um den Flächenverbrauch und die Eingriffe in den Boden zu reduzieren, wäre eine gemeinsame Station also zu bevorzugen. Der Vorhabenträger möge sich hierzu positionieren. Eine Stellungnahme oder Einschätzung hierzu kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht sachgerecht abgegeben werden. Wir behalten uns diese vor, insbesondere auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit.

#### Ziffer 2.2.4.3

Bezüglich der **Erdungsstellen** (Linkboxen, siehe S. 67) wird in dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ausgeführt, dass diese oberirdisch installiert werden und die genauen Lagen der Linkboxen im weiteren Planungsverlauf unter Beachtung der Gewährleistung der Zugänglichkeit festgelegt werden. Hinsichtlich der Aufstellungsorte ist zwingend auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Um eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen, kön-

nen diese Linkboxen nur auf Straßen, Wegen, Feld- und Radwegen positioniert werden. Eine ungehinderte Bewirtschaftung und Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen muss möglich sein. Es ist Belastung genug, wenn beim Bau der Erdkabeltrasse die Flächen auf einem Arbeitsstreifen von nach derzeitigen Angaben 40 bis 45 m Breite in Anspruch genommen werden und diese im Nachgang über Jahre erst einmal rekultiviert werden müssen, damit der Boden sich von diesem Eingriff erholen kann. Hinzu kommen Bewirtschaftungseinschränkungen auf dem verbleibenden Schutzstreifen. Von den derzeit nicht abschätzbaren und auch nicht ausreichend geprüften Auswirkungen eines Erdkabel (insbesondere Erderwärmung) auf den darüber liegenden Boden und dessen Fruchtbarkeit etc. ganz abgesehen.

#### Ziffer 2.2.4.5 und 1.3.2

Zudem fordern wir die grundsätzliche methodische und inhaltliche Überarbeitung des Standortauswahlverfahrens zur Ermittlung potenzieller Standorte für die **Kabelabschnittsstation** (KAS) (siehe S. 33 und 68) in dem durch die BNetzA festzulegenden Untersuchungsrahmen für den Planungsabschnitt C1 (**Vorhaben 5 und 5a**). Da nachweislich grundsätzliche, grobe methodische und inhaltliche Fehler im Standortauswahlverfahren gemacht sowie willkürliche Feststellungen vorgenommen wurden, die in den Antragsunterlagen nicht begründet, sondern unerläutert als gegebene Tatsachen dargestellt wurden.

Die TenneT geht ausweislich der Antragsunterlagen zu Vorhaben 5a, Abschnitt C2 (dort S. 69), davon aus, dass KAS rund aller 135 km zu errichten sind. 50 Hertz legt den Abstand zwischen zwei KAS auf ca. maximal 100 km fest (Antrag zu Vorhaben 5a, Abschnitt B, S. 83). Laut dem Antragstext der TransnetBW zum Vorhaben 3 und 4 (SuedLink) beträgt der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden KAS ca. 135 km  $\pm$  20 km bzw. ca. 135 km  $\pm$  10 km. Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, dass der Abstand zwischen den KAS nicht wie die Antragsunterlagen suggerieren ein fixer bei ca. 135 km sondern deutlich variabler ist. Hier zeigt sich der erste methodische Fehler im Vorgehen der Standortsuche. Wir fordern daher, nochmals zu überprüfen und konkret darzulegen, wie sich der benannte Abstand zwischen zwei KAS errechnet.

Im vorliegenden Abschnitt C1 ist keine KAS geplant. Aus den Antragsunterlagen der 50 Hertz zu dem Abschnitt B (dort S. 83) ist ersichtlich, dass in diesem Abschnitt zwei KAS geplant sind. Die erste KAS auf Thüringer Gebiet bei km 0,9 des Abschnittes B (S. 132) und die zweite KAS bei km 83,15 des Abschnittes B (S. 134). Es besteht also lediglich ein Abstand von ca. 82 km. Selbst wenn man den von 50 Hertz angenommenen Abstand von ca. 100 km zugrunde legt hätte die zweite KAS auf der Gesamtstrecke des Vorhabens 5a (und in der Konsequenz auch 5) nach hinten und damit in den Abschnitt C1 geplant werden müssen. Insofern überzeugen auch die Ausführungen von 50 Hertz nicht, dass man sich mit TenneT darauf verständigt habe, die zweite KAS in den Abschnitt B zu legen (Antragsunterlagen 50 Hertz zu Vorhaben 5a, Abschnitt B,

S. 25). Eine Verständigung zwischen den beiden Vorhabenträgern stellt keine sachgerechte und fachlich fundierte Standortsuche dar, inwiefern hier sachgerechte Standortauswahlkriterien zugrunde gelegt wurden ist nicht dargelegt und wird zudem bezweifelt. Im Interesse eines möglichst geringen Flächenverbrauches innerhalb des gesamten Vorhabens sind die maximalen Abschnitte zwischen zwei KAS auch auszureizen. Hierzu wäre jedoch erst einmal darzulegen und fachlich zu begründen, welcher Abstand erforderlich ist. Darüber hinaus sehen wir es als unverhältnismäßig an, dass der Abschnitt B in Thüringen mit zwei KAS belastet wird, während der vorangehenden und der nachfolgende Abschnitt keine KAS erhalten soll. Schließlich wird hier jeweils eine Fläche von 1,3 ha in Anspruch genommen, die dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Eine fachlich fundierte Standortsuche wurde vorliegend ersichtlich nicht durchgeführt, weswegen das Ergebnis nicht haltbar ist. Sie ist anhand sachgerechter Kriterien durchzuführen, um die Belastung insbesondere von Landschaft und Boden so gering wie möglich halten zu können.

#### Ziffer 4.2.5.

Hinsichtlich erforderlicher naturschutzfachlicher **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** darf es neben der bereits gegebenen umfänglichen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen aufgrund des Trassenbaus nicht noch zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen kommen. Konkrete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im **Landschaftspflegerischen Begleitplan** zu finden sein. Bisher finden sich in den Antragsunterlagen lediglich Ausführungen zur Erstellung dieses Plans (S. 174 ff). Um eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden, sprechen wir uns nachdrücklich für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen, Kurzumtriebsplantagen sowie den Rückbau, Entsiegelung, Revitalisierung von Brachflächen (z.B. ungenutzte Stallanlagen) aus.

#### Ziffer 4.2.7

Zum **Bodenschutz** möchten wir folgendes anmerken: Da weiterhin nicht gesichert ist, welche Folgen die Erdkabel für die Böden und damit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung haben, sind zwingend Bodenschutzkonzepte zu erstellen und Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen solcher enormen Bodeneingriffe durch Erdverkabelung anzustellen, auszuwerten und vor allem bekannt zu geben. Es werden zwar von diversen Vorhabenträgern Untersuchungen (insbesondere zur Wärmeentwicklung, die sich ja auf den Reifeprozess der Kulturen und damit auch auf die Bewirtschaftung und Ernte auswirken) angestellt, allerdings liegen keinerlei Ergebnisse hierzu vor. Die Aussagen der Vorhabenträger, insbesondere auch TenneT, beschränken sich weiterhin

lediglich darauf, dass es keine Auswirkungen geben wird und eine normale Bewirtschaftung möglich ist. Dies ist gerade aufgrund des derzeitigen Planungsstandes unhaltbar. Wir erwarten insofern auch ein Eingreifen seitens der BNetzA.

Der Antrag auf Planfeststellung enthält zwar auf den Seiten 187 ff Angaben zu dem Inhalt eines Bodenschutzkonzeptes, wie Rahmen, Datengrundlage etc. Ein Bodenschutzkonzept für das Vorhaben 5a liegt jedoch weiterhin nicht vor, was wir aufgrund des Standes des Verfahrens –wie vorstehend bereits ausgeführt- für äußerst bedenklich halten. Wichtig ist uns vor allem die bodenkundliche Baubegleitung und Beaufsichtigung durch einen versierten Bodengutachter sowie eine umfassende Rekultivierung der landwirtschaftlichen Böden und Flächen. Als einige negative Folgen des vorliegenden Erdkabelvorhabens seien genannt: Bodenverdichtung, Vermengung der Bodenschichten, Störungen im Bodengefüge, Störungen im Wasser- und Nährstoffhaushalt, Zerstörung der ursprüngliche Funktionsfähigkeit des Bodens. Weitere Ausführungen hierzu behalten wir uns bis zum Vorliegen eines Bodenschutzkonzeptes vor.

Darüber hinaus fehlt es weiterhin an **klaren Entschädigungsregelungen für Eigentümer und Bewirtschafter** landwirtschaftlicher Flächen. Grundlage hierfür muss ein einheitliches Beweissicherungsverfahren sein. Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Verweis auf § 5 a der Stromnetzentgeltverordnung reicht für die zu treffende Entschädigung nicht aus. Zumal sich die Vorhabenträger gerne auf diese Regelung zurückziehen, obwohl sie lediglich bestimmt, welche Kosten bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind, nicht jedoch eine höhenmäßige Begrenzung von Entschädigungszahlungen gegenüber Eigentümern und Bewirtschaftern darstellt. Der TBV fordert einen umfassenden Ausgleich für entstandene und zukünftige Schäden, den Funktionsverlust des Bodens (längerfristige Ackerfolgeschäden), Flur- und Aufwuchsschäden sowie für Ernte- und Einnahmeausfälle. Eine reine Dienstbarkeitsentschädigung wird den schweren Eingriffen in den Boden bei einem Erdkabelvorhaben gerade nicht gerecht. Wir fordern eine dauerhafte (jährliche) Entschädigung für Eigentümer und Bewirtschafter auf der Basis der Leitungskapazität.

Im Hinblick auf weitere nicht genannten Punkte und konkreten Einwendungen schließt sich der TBV ausdrücklich den einzelnen Stellungnahmen der Landwirte/innen an.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Hücke  
Hauptgeschäftsführerin